

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Umsetzung von Maßnahmen im BID-Projektbereich „Diez Innenstadt“

Stadt Diez
Wilhelmstraße 63
65582 Diez

vertreten durch die Stadtbürgermeisterin Annette Wick

- im Folgenden: Stadt -

u n d

BIDiez e. V.
Marktplatz 2
65582 Diez

vertreten durch den Vorstand Thomas Klein und Monika Euteneuer

- im Folgenden: Aufgabenträger -

Vorbemerkung

Die Vertragspartner verfolgen gemeinschaftlich das Ziel, den Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbebereich „Wilhelmstraße – Rosenstraße – Marktplatz – Marktstraße“ (im Folgenden: Projektbereich) in Diez zu stärken und zu entwickeln. Dazu soll im Projektbereich ein Business Improvement District (BID) nach dem Landesgesetz über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG) errichtet werden.

Der nachfolgende Vertrag regelt neben der Einrichtungsverordnung und dem LEAPG die daraus folgenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Sollten Wegebaumaßnahmen für den Projektbereich durch den Aufgabenträger erforderlich werden, wird hierfür ein gesonderter Vertrag zwischen dem Aufgabenträger und der Stadt Diez geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages sind die Maßgaben für die Umsetzung von Maßnahmen im Projektbereich gemäß dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept und unter Beachtung der Regelungen des LEAPG sowie der gemäß § 4 Abs. 1 LEAPG zu entwerfenden Satzung durch den Aufgabenträger.

(2) Die Gebietsabgrenzung des Projektbereichs ergibt sich aus der beigefügten Karte in Anlage 3 dieses Vertrages.

(3) Dieser Vertrag wird mit dem Inkrafttreten einer Satzung nach § 4 Abs. 1 LEAPG (Satzung) und der damit einhergehenden Einrichtung des Projektbereichs zur Stärkung der Diezer Innenstadt wirksam.

§ 2 Aufgaben der Stadt

- (1) Die Stadt hat eine Satzung zur Einrichtung des Entwicklungs- und Aufwertungsprojekts gemäß den Vorgaben von § 4 LEAPG zu erlassen.
- (2) Die Stadt hat von den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Projektbereich gelegenen Grundstücke Abgaben zu erheben. Die Summe der Abgaben muss den im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept des Aufgabenträgers ausgewiesenen Gesamtaufwand decken.
- (3) Die Stadt erteilt dem Aufgabenträger einen Leistungsbescheid über die Höhe des Zahlungsbetrags und führt die von den Abgabepflichtigen abgeführten Beträge zum 01.04. eines jeden Jahres an den Aufgabenträger ab. Nähere Bestimmungen zur Auszahlung und Überwachung der Mittelverwendung enthält der jeweilige Bescheid.
- (4) Die Stadt darf einen angemessenen Pauschalbetrag zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der bei der Stadt verbleibt, vom Abgabenaufkommen abziehen und einbehalten. Die Höhe des Pauschalbetrags hat die Stadt in der Satzung festzulegen.
- (5) Die Stadt überwacht die Geschäftsführung des Aufgabenträgers. Näheres dazu regelt § 7 Abs. 5 LEAPG.

§ 3 Aufgaben des Aufgabenträgers

- (1) Der Aufgabenträger hat die ihm übertragenen Aufgaben umzusetzen. Seine Aufgabe ist es, die Pflichten aus dem LEAPG, aus dem von ihm erlassenen Maßnahmen- und Finanzierungskonzept sowie aus der von der Stadt erlassenen Satzung nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages zu erfüllen. Die dort geregelten Aufgaben sind vom Aufgabenträger zu fördern.
- (2) Der Aufgabenträger setzt das von ihm erlassene Maßnahmen- und Finanzierungskonzept in eigener Verantwortung um. Hierzu stellt er zum Ende jedes Wirtschaftsjahres, erstmals im Jahr der Einrichtung des Entwicklungs- und Aufwertungsprojekts alsbald nach Erlass der Satzung nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages einen Maßnahmen- und Finanzierungsplan für das folgende Jahr auf, den er der Stadt vorlegt und unter einer mindestens den Abgabepflichtigen zugänglichen Internetadresse bekannt macht. Bezüglich der Beteiligung der betroffenen Personen gilt § 7 Abs. 1 LEAPG.
- (3) Ein Maßnahmen- und Finanzierungsplan, der nicht nur unerhebliche Abweichungen von den Vorgaben des bekanntgemachten Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts enthält, steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stadt. Das nähere Verfahren regelt in diesem Fall § 7 Abs. 2 und 3 LEAPG.
- (4) Der Aufgabenträger unterwirft sich freiwillig der Aufsicht der Gemeinde nach § 7 Abs. 5 LEAPG.
- (5) Der Aufgabenträger verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen nach § 2 Abs. 3 und 4 dieses Vertrages abgedeckt von seinen eigenen Mitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich für Zwecke des Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes. Die Aufrechnung des Aufgabenträgers mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus seiner Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ist ausgeschlossen.
- (6) Der Aufgabenträger hat der Stadt die ordnungs- und zweckgemäße Mittelverwendung einmal jährlich schriftlich nachzuweisen.
- (7) Nicht verwendete Mittel aus dem Abgabenaufkommen hat der Aufgabenträger nach § 9 Abs. 4 LEAPG den Abgabepflichtigen zu erstatten oder im Fall der Verlängerung der Laufzeit nach § 9 Abs. 5 LEAPG an den neuen Aufgabenträger zu übertragen.
- (8) In Abstimmung mit der Straßenreinigung der Stadt Diez werden vom Aufgabenträger ergänzende Reinigungsarbeiten im Projektbereich durchgeführt. Die gesetzlich übertragenen hoheitlichen Aufgaben der Straßenreinigung der Stadt Diez bleiben davon unberührt.
- (9) Die Stadt wird den Aufgabenträger für die Geltungsdauer der Satzung als Träger öffentlicher Belange behandeln, soweit öffentliche Planungen die Planungen oder Maßnahmen des Projektbereichs berühren. Weiterhin wird die Stadt den Aufgabenträger über alle von der Stadt im Projektbereich vorgesehenen Maßnahmen rechtzeitig informieren und insbesondere bei der Bauleitplanung, der Planung von Wegebaumaßnahmen und der Zulassung von Sondernutzungen, soweit ihre Zulassung im Ermessen der Stadt liegt, beteiligen.

(10) Darüber hinaus bestehen keine Ansprüche des Aufgabenträgers gegen die Stadt.

§ 4 Vertragsdauer

(1) Die Vertragsdauer beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2028.

(2) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag nach § 7 Abs. 6 S. 1 LEAPG zu kündigen. Ein Kündigungsrecht besteht auch, wenn der Aufgabenträger die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 LEAPG nicht mehr erfüllt.

(3) Sollte die Unwirksamkeit des LEAPG oder der Satzung oder Teilen hiervon rechtskräftig festgestellt werden, steht der Stadt ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Macht die Stadt von diesem Recht Gebrauch, hat der Aufgabenträger die empfangenen Zahlungsbeträge zurückzuerstatten. Dies gilt nicht, soweit sie bereits für die Durchführung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts verbraucht oder entsprechende Verpflichtungen eingegangen worden sind, die mit zumutbarem Aufwand nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

(4) Der Aufgabenträger tritt, sofern der Vertrag durch Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Dauer nach § 7 Abs. 6 S. 1 LEAPG beendet wird, alle Forderungen gegenüber Dritten, die er in seiner Funktion als Aufgabenträger erworben hat bzw. noch erwirbt, sowie die dazugehörigen Gestaltungsrechte an die Stadt in ihrer Funktion gem. § 7 Abs. 6 S. 2 LEAPG bzw. an den neuen Aufgabenträger ab.

(5) Im Falle des Absatzes 2 nimmt die Stadt die Aufgaben des Aufgabenträgers bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit einem neuen Aufgabenträger oder bis zur Aufhebung der von der Stadt zu erlassenden Satzung wahr.

(6) Im Falle der Abberufung des Aufgabenträgers, überträgt dieser die bei ihm vorhandenen Mittel und Daten des Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes unter Einhaltung der aktuellen datenschutzrechtlichen Regelungen an die Stadt oder auf deren Verlangen an den neuen Aufgabenträger. Der alte Aufgabenträger vernichtet unverzüglich unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungspflichten die bei ihm vorhandenen personenbezogenen Daten.

§ 5 Haftung

Die Vertragspartner haften im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dieser Umstand nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die hier getroffenen Vereinbarungen zur Realisierung des bezeichneten Vorhabens dienen sollen. Sie verpflichten sich gegenseitig, diese Vereinbarung, soweit erforderlich, mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln über Treu und Glauben auszuführen bzw. zu ergänzen.

(2) Sollten bei der Durchführung dieses Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages später den gesetzlichen Regelungen widersprechen.

(3) Für den Fall, dass die Nichtigkeit des LEAPG oder Teilen hiervon rechtskräftig festgestellt wird, verpflichten sich die Parteien dazu, die sich daraus ergebenden Konsequenzen insbesondere unter finanziellen Gesichtspunkten unverzüglich und unter Beteiligung des Lenkungsausschusses einvernehmlich zu regeln.

(4) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Diez, den

.....
Stadt Diez
vertreten durch die Stadtbürgermeisterin
Annette Wick

.....
BIDiez e. V.
vertreten durch den Vorstand
Thomas Klein

.....
BIDiez e. V.
vertreten durch den Vorstand
Monika Euteneuer

Anlagen:

Anlage 1: Satzung

Anlage 2: Maßnahmen- und Finanzierungskonzept

Anlage 3: Kartenskizze